

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Matthias Lammert (CDU)
– Drucksache 17/7686 –

Verfassungsschutzbericht 2017 – Islamismus

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7686** – vom 30. Oktober 2018 hat folgenden Wortlaut:

Laut Verfassungsschutzbericht 2017 hat sich die Anzahl von Salafisten in Rheinland-Pfalz 2017 um 50 auf insgesamt ca. 200 Personen erhöht. Das als gewaltorientiert eingestufte Personenpotenzial ist seinerseits von 45 auf 55 gestiegen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie gliedern sich die 580 Islamisten in Rheinland-Pfalz nach Staatsangehörigkeit bzw. zuständiger Ausländerbehörde auf?
2. Wie gliedern sich die 55 als gewaltorientiert eingestuften Islamisten in Rheinland-Pfalz nach Staatsangehörigkeit und zuständige Ausländerbehörde auf?
3. Warum erlässt das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz auf der Rechtsgrundlage des § 58 a Aufenthaltsgesetz keine Abschiebungsanordnungen für die 55 in Rheinland-Pfalz lebenden gewaltorientierten Islamisten?
4. Wie viele aufenthaltsbeendende Maßnahmen wurden bei Islamisten in Rheinland-Pfalz in den Jahren 2017 und 2018 vollzogen?
5. Wurden den rheinland-pfälzischen Fahrerlaubnisbehörden die Namen der 580 Personen im Hinblick einer Prüfung einer charakterlichen Geeignetheit zum Führen von Fahrzeugen übermittelt?
6. Welche der 580 Personen sind im Besitz eines Kleinen Waffenscheins, einer Waffenbesitzkarte oder eines Jagdscheins?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 24. November 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Unter den ca. 580 Islamisten in Rheinland-Pfalz besitzen rund 20 Prozent ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Rund 25 Prozent haben neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, sind also Doppelstaatler. Etwa 50 Prozent der Islamisten verfügen ausschließlich über eine ausländische Staatsangehörigkeit. Sie verteilen sich auf etwa 30 Nationalitäten, darunter mehrheitlich nahöstliche und nordafrikanische Staaten sowie die Türkei. In kleinerer Zahl stammen die ausländischen Staatsangehörigen aus Südosteuropa, einzelnen afrikanischen Staaten und aus dem Raum Zentral- und Südasien. Darüber hinaus befinden sich unter den Islamisten auch einzelne Personen mit einer (nicht deutschen) EU-Staatsangehörigkeit sowie einige staatenlose Personen.

Die rheinland-pfälzischen Islamisten sind tendenziell häufiger in städtischen Ballungsräumen als in ländlichen Regionen wohnhaft, verteilen sich aber letztlich auf einen Großteil der Landesfläche. Insoweit besteht mit graduellen Unterschieden eine Zuständigkeit der meisten Ausländerbehörden.

Von einer noch detaillierteren Aufschlüsselung wird aufgrund möglicher Rückschlüsse auf konkrete personenbezogene Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden im Rahmen einer Kleinen Anfrage abgesehen.

Zu Frage 2:

Etwa ein Drittel der ca. 55 gewaltorientierten Islamisten besitzt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit. Etwa 15 Prozent haben neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit, sind also Doppelstaatler. Knapp 50 Prozent verfügen ausschließlich über eine ausländische Staatsangehörigkeit. Sie verteilen sich auf zwölf Nationalitäten, wobei hierbei keine auffallenden Schwerpunkte festzustellen sind. Etwa 8 Prozent sind staatenlos oder haben eine ungeklärte Staatsangehörigkeit.

Bezüglich der zuständigen Ausländerbehörden verweist die Landesregierung auf die Antwort zu Frage 1.

Zu Frage 3:

Die Voraussetzungen für den Erlass von Abschiebungen nach § 58 a AufenthG liegen nicht vor.

b. w.

Zu Frage 4:

Im angefragten Zeitraum wurden bei Islamisten in Rheinland-Pfalz keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen vollzogen.

Zu Frage 5:

Nein. Es besteht hierfür keine Rechtsgrundlage.

Zu Frage 6:

Acht der 580 Personen sind im Besitz eines Kleinen Waffenscheins und drei Personen im Besitz einer Waffenbesitzkarte (Stand: 19. November 2018). Im Besitz eines Jagdscheins ist keiner der 580 hiesigen Islamisten. Sollten Gründe vorliegen, die zu einem Entzug der Waffenerlaubnis führen können, wird die zuständige Waffenbehörde in Kenntnis gesetzt.

Roger Lewentz
Staatsminister